



WirtschaftsTreuhand

Unternehmen Neues Denken

**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Potsdam-Babelsberg**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015

**WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
Telefon 0711/48 931-0, Telefax 0711/48 931-101**

1. Ausfertigung

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2015 der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelberg

Das unter dem Einheitskapital nach den Basissätzen A.N. *Ergebnisbilanzvortrag* stehen mögliche Wertausgleichsvorrichtungen, insbesondere nach dem Ergebnis der Ergebnisbilanzvortragsuntersuchung des Bundes, gebener. Die verpflichtenden, insbesondere nach den Basissätzen A.N. *Ergebnisbilanzvortrag* stehen mögliche Wertausgleichsvorrichtungen, insbesondere nach dem Ergebnis der Ergebnisbilanzvortragsuntersuchung des Bundes, gebener. Die möglichen Wertausgleichsvorrichtungen sind durch entsprechend Gundsiedlungen in Höhe von TEUR 17.899 beabsichtigt. Die Höhe der Wertausgleichsvorrichtungen kann nicht beziert werden, da diese nach festen feststellten

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich dem in Papierfertigung erstellte und aussehelerfahrene Jahresabschluss. Hinweis:

**Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zuwendungen und Zuschüsse			
- Bundeszuschüsse	50.096.464,35		47.907
- Landeszuschüsse	612.722,71		644
- sonstige Zuschüsse	<u>1.746.565,00</u>		1.141
		<u>52.455.752,06</u>	<u>49.692</u>
2. Einnahmen aus Spenden		71.463,56	10
3. Teilnehmerbeiträge		496.752,43	455
4. Sonstige Einnahmen und Erträge		1.064.146,83	1.094
5. Außerordentliche Einnahmen und Erträge		950.572,63	13
6. Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		<u>-678.046,00</u>	<u>-171</u>
Erträge gesamt		54.360.641,51	51.093
7. Satzungsgemäße Tätigkeit, Projektaufwendungen			
- staatsbürgerliche und gesellschaftspolitische Bilungssarbeit im Inland	1.580.703,95		1.451
- Förderung von Studenten und Graduierten	7.256.578,12		7.356
- Internationale Zusammenarbeit	27.941.480,21		25.053
- Öffentlichkeitsarbeit	843.287,74		720
- Publikationen	899.037,92		813
- Förderung von Kunst und Kultur	<u>174.772,65</u>		<u>80</u>
		<u>38.695.860,59</u>	<u>35.473</u>
8. Personalaufwand für Inlandsmitarbeiter		9.927.023,11	9.204
9. Sachaufwendungen			
- Geschäftsbedarf	103.361,23		94
- Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	1.120.931,27		1.111
- Übrige Aufwendungen	<u>4.274.604,19</u>		<u>4.090</u>
		<u>5.498.896,69</u>	<u>5.295</u>
10. Sonstige Aufwendungen		415.920,44	1.474
11. Außerordentliche Ausgaben und Aufwendungen		<u>662,00</u>	<u>5</u>
Aufwendungen gesamt		54.538.362,83	51.451
Jahresfehlbetrag		-177.721,32	-358
12. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		8.663.114,38	9.024
13. Einstellungen in den Posten Umschichtungsergebnisse		0,00	-1
14. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen (Kapitalerhaltungsrücklagen)		<u>-1.492,64</u>	<u>-2</u>
Ergebnisvortrag		8.483.900,42	8.663
Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.			
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.			

**Anhang für das Geschäftsjahr 2015
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit wurde nach den für Stiftungen geltenden Vorschriften, der Satzung der Stiftung und den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Vermögensübersicht erfolgt in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften des § 266 HGB. Die Form der Darstellung des Jahresabschlusses ist gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

Die Stiftung wendet die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften –soweit anwendbar– für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) an. In analoger Anwendung des § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HGB handelt es sich um eine große Stiftung.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung wird unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten eines fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten Zuwendungsempfängers aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird vom Grundsatz des going-concern-concept ausgegangen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Anlagevermögen und Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Ansatz des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei der Bemessung der Anschaffungskosten kommt die sog. Bruttomethode zur Anwendung, d. h. die Anschaffungskosten werden nicht um erhaltene zweckgebundene Zuschüsse gekürzt. Die für die Durchführung von Investitionen verwendeten Zuschüsse werden in entsprechender Höhe ab dem Geschäftsjahr 2009 (bis dahin erfolgswirksame Vereinnahmung) in einen passiven Sonderposten – Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen – eingestellt. Der so gebildete passive Sonderposten wird nach Maßgabe der Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergebniswirksam aufgelöst.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Die Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens werden um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bei der Bemessung der Abschreibungen wird auf die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgestellt. Bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird hilfsweise auf die amtlichen AfA-Tabellen zurückgegriffen. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Bemessung der Abschreibungen im Jahr des Zugangs sowie im Jahr des Abgangs erfolgen pro rata temporis.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten EUR 150,00 (netto) bis EUR 1.000,00 (netto) betragen, wird, aufgrund deren insgesamt untergeordneter Bedeutung, ein Sammelposten in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen gebildet. Der jeweilige jahresbezogene Sammelposten wird im Jahr der Bildung sowie in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit erforderlich wurden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Aufgrund des unwirtschaftlich hohen Aufwands zur Erfassung sowie der insgesamt wertmäßig untergeordneten Bedeutung, werden Vermögensgegenstände, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeschafft und genutzt werden, als laufender Aufwand erfasst. Korrespondierend hierzu unterbleibt eine zeitliche Abgrenzung der erhaltenen Zuwendungen.

3. Umlaufvermögen und sonstige Aktiva

Die im Vorratsvermögen enthaltenen Lebensmittelbestände werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum jeweiligen Nominalwert.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Auf fremde Währung lautende Barmittel oder Guthaben bei Kreditinstituten werden aus zuwendungsrechtlichen Gründen zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt des Geschäftsvorfalls, der im Einzelnen – je ausländischer Zahlstelle – rechnerisch ermittelt wird, bewertet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zeitanteilig angesetzt.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit dem Nominalbetrag angesetzt.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie erfassen sämtliche am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten.

6. Verbindlichkeiten und sonstige Passiva

Die Verbindlichkeiten werden zum jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten werden aus zuwendungsrechtlichen Gründen zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftsvorfalls – je ausländischer Zahlstelle – in EURO umgerechnet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind im Anlagenpiegel in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt haben die Forderungen aus verbundenen Unternehmen sowie die Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 41) Ansprüche, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Die verbleibenden sonstigen Vermögensgegenstände haben jeweils eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Beträge in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 2), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung setzt sich aus dem Stiftungskapital, der Kapitalerhaltungsrücklage, dem Umschichtungsergebnis sowie dem Ergebnisvortrag zusammen.

Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) beträgt zum Jahresende TEUR 172. Davon entfällt auf das Errichtungskapital ein Betrag von TEUR 25,6 (ursprünglich: TDM 50). Im Berichtsjahr hat sich das Stiftungskapital nicht durch Zustiftungen erhöht.

Das Grundstockvermögen ist im Wesentlichen in Wertpapieren des Anlagevermögens angelegt. Der gemeine Wert des Grundstockvermögens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 176.

Der Ergebnisvortrag beinhaltet die kumulierten von der Stiftung erwirtschafteten Ergebnisse der Vorjahre und des laufenden Jahres sowie im Wesentlichen Erträge aus in der Vergangenheit (bis 2009) gewährten und erfolgswirksam vereinnahmten Zuwendungen der öffentlichen Hand, für die mögliche Wertausgleichsverpflichtungen nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes bestehen (vgl. auch unter E.3 Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)).

Die Rücklagen beinhalten eine Kapitalerhaltungsrücklage. Die Kapitalerhaltungsrücklage erhöhte sich um TEUR 1,0, welche aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung sowie der nicht zweckgebundenen Spenden nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dotiert wurde.

Das Umschichtungsergebnis beinhaltet die Aufwendungen und Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens. Im Berichtsjahr waren keine Anpassungen geboten, so dass das Umschichtungsergebnis mit TEUR -4 unverändert gegenüber dem Vorjahr geblieben ist.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2015 TEUR 3.338 und haben sich wie folgt entwickelt:

	1.1.2015	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2015
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalrückstellungen	978	932 (V) 46 (A)	1.148	1.148
Risiken Rechtsstreitigkeiten	0	0,0	2	2
Abgrenzungsprojekte Ausland	2.870	872 (A)	0	1.998
Finanzielle Risiken	127	30 (V) 15 (A)	19	101
Jahresabschlusskosten	89	89 V	89	89
Ausstehende Leistungen	28	28 V	0	0,0
		933 (A)		
	4.092	1.079 (V)	1.258	3.338

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegliedert nach Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 5 Jahre TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.028	1.028	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	694	694	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Zuwendungsgeber	473	473	0,0
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	217	217	0,0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	848	848	0,0
Gesamt	3.260	3.260	0,0

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen Grundschulden in Höhe von TEUR 767 (Vorjahr: TEUR 767) zu Lasten des Grundbesitzes in Gummersbach.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen Sicherheiten in Form üblicher Eigentumsvorbehalte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 217 (Vorjahr: TEUR 116).

6. Verwendungsbeschränkte, noch nicht verausgabte Zuwendungen

Bedingt durch das zeitliche Auseinanderfallen von Zuwendungsvereinnahmung und Zuwendungsverausgabung hat die Stiftung zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 3.533 (Vorjahr: TEUR 2.318) passivisch abgegrenzt. Die passivische Abgrenzung ist im Einzelnen in den nachfolgend näher bezeichneten Posten erfolgt:

	31.12.2015	31.12.2014
	TEUR	TEUR
Rückstellungen	1.998	2.870
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.535	2.753
	<hr/> 3.533	<hr/> 5.623

D. Angaben zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

1. Zuwendungen und Zuschüsse

Die Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen haben im Geschäftsjahr TEUR 52.456 (Vorjahr: TEUR 49.692) betragen. Die aufgeführten Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen stellen die Summe der im Berichtsjahr insgesamt vereinnahmten Zuschussmittel dar, welche im Berichtsjahr entweder gleich wieder verausgabt wurden oder aber aus abrechnungstechnischen Gründen passivisch abzugrenzen waren.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

2. Einnahmen aus Spenden

Von den erhaltenen Spenden entfielen auf:

	31.12.2015	31.12.2014
	TEUR	TEUR
Spenden nicht gemeinnütziger Organisationen	1	1
Spenden natürlicher Personen	70	9
	<hr/> 71	<hr/> 10

Die erhaltenen Spenden wurden zu dem Zeitpunkt als Ertrag realisiert, in dem sie vereinahmt werden.

3. Sonstige Aufwendungen

Den unter diesem Posten ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens von TEUR 949 stehen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von TEUR 639 gegenüber.

4. Periodenfremdes Ergebnis

Periodenfremde Erträge betrafen mit TEUR 61 (Vorjahr: TEUR 1) Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen, mit TEUR 15 (Vorjahr: 47 TEUR) Gewinne Anlagenabgängen und mit TEUR 18 (Vorjahr: TEUR 6) Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Periodenfremde Aufwendungen betrafen mit TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 6) Rückzahlungen an Zuwendungsgeber und Steuern.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

5. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die unter den Sachaufwendungen enthaltenen Steuern von Einkommen und Ertrag belasten mit TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 17) ausschließlich die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des gewerblichen Geschäftsbetriebs der Stiftung.

E. Sonstige Angaben

1. Sonstige nicht aus der Bilanz ersichtlichen Verpflichtungen

Es bestanden zum Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Miet- sowie Leasingverträgen aus Inlandssachverhalten, entsprechend den Laufzeiten, in folgender Höhe:

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	ab 2019 TEUR	Gesamt TEUR
Gebäude	253	234	81	16	584
Stellplätze	3	2	1	0	6
Kraftfahrzeuge	25	18	8	1	52
Büromaschinen	58	27	4	2	91
Gesamt	339	281	94	19	733

Ausgewiesen werden die zum Bilanzstichtag bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Die Laufzeiten wurden auf Basis der bestehenden Vertragslaufzeiten bzw. einer nächst möglichen Kündigung ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen.

Darüber hinaus bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen an den Projektstandorten im Ausland in Höhe von jährlich TEUR 1.158 für Gebäude (inkl. Stellplätze) und TEUR 66 für Büro- und Geschäftsausstattung.

2. Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)

Als Zuwendungsempfänger von Investitionszuschüssen des Bundes und anderer Zuwendungsgeber für die Immobilien der Stiftung unterliegen diese insoweit einer Zweckbindung. Diese Zweckbindung ergibt sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bewilligungsbescheiden.

Sofern die Stiftung die Immobilien nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder diese veräußert, entstehen Wertausgleichsverpflichtungen, z.B. nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluß.

Die möglichen Wertausgleichsverpflichtungen werden durch Grundschuldeintragungen zu Gunsten der Zuwendungsgeber dinglich gesichert. Diese haben finanziellen Verpflichtungscharakter. Wertausgleichsverpflichtungen können auch bei der Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstehen. Ein Wertausgleich bei aus BMI-Globalmitteln beschaffter beweglicher Ausstattung entfällt jedoch, wenn der Erlös wiederum dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

3. Anteilsbesitz

Die Stiftung ist an folgendem Unternehmen mit mindestens 20% beteiligt:

Firma und Sitz	Anteil am Nennkapital %	Währung	Eigenkapital 2015 (gesamt) Betrag	Ergebnis des Geschäftsjahres 2015
COMDOK Gesellschaft für computergesteuerte Materialwirtschaft, Datenverarbeitung, Organisation und Kommunikation mbH, Sankt Augustin	95,0 %	TEUR	1.127	290

4. Abschlussprüferhonorar

Der Abschlussprüfer der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Gesamthonorar von TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 60) erhalten, das sich wie folgt aufteilt:

Abschlussprüfung	TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 38)
Andere Bestätigungsleistungen	TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 12)
Sonstige Leistungen	TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10)

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

5. Vorstand

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2015 folgende Mitglieder:

Dr. Wolfgang Gerhardt Wiesbaden	Vorsitzender
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué Magdeburg	Minister a. D., Dekan der Fakultät für Wirtschafts- wissenschaften der Otto- von-Guericke-Universität
Sabine Leutheusser- Schnarrenberger, Tutzingen	Stellvertretender Vorsit- zender
Manfred Richter, Bremerhaven	Bundesministerin a. D.
Dr. Wolf-Dieter Zumpfort, Diensdorf-Radlow	Mitglied des Vorstands
	Schatzmeister
	Mitglied des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

6. Hauptgeschäftsführer

Hauptgeschäftsführer im Geschäftsjahr 2015 war Herr Staatssekretär a.D. Steffen Saebisch, Berlin.

Auf die Angabe von Bezügen wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

7. Kuratorium

Dem Kuratorium gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

Walter Scheel, Bad Krozingen	Bundespräsident a. D.	Ehrenvorsitzender des Kuratoriums
Prof. Dr. Jürgen Morlok, Karlsruhe	Selbständiger Unterneh- mensberater	Vorsitzender des Kura- toriums und des Fi- nanzausschusses

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Prof. Dr. Ludwig Theodor Heuss, Zollikerberg (Schweiz)	Vorsitzender der Theodor-Heuss-Stiftung, Chefarzt, Klinikleitung Innere Medizin Spital Zollikerberg	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums und des Programmausschusses
Dipl. Päd. Liane Knüppel, Königswinter	Dipl.-Pädagogin, Vizepräsidentin des Verbandes der Stipendiaten und Altstipendiaten der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums
Dr. Peter Jeutter, Berlin	Unternehmer	Vorsitzender des Programmausschusses
Christel Augenstein, Pforzheim	Oberbürgermeisterin a. D. der Stadt Pforzheim	Stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses
Dr. Gisela Babel, Marburg	Ehemaliges Mitglied des Landtages Hessen und des Deutschen Bundestages	
Dr. h. c. Hinrich Enderlein, Potsdam	Landesminister a. D., Unternehmer	
Richard Fudickar, Bad Homburg	Unternehmensberater	Mitglied des Finanzausschusses
Hon.-Prof. Dr. Helmut Haussmann, Berlin	Bundesminister a. D.	
Detlef Kleinert, Hannover	Rechtsanwalt	Mitglied des Finanzausschusses
Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg	Journalist und Medienmanager, Unternehmer	Mitglied des Programmausschusses
Alexander Graf Lambsdorff, Brüssel	MdEP, Vizepräsident des Europäischen Parlaments	
Heinz Lanfermann, Potsdam	Staatssekretär a. D., Rechtsanwalt	

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Christian Lindner, Wermelskirchen	Bundesvorsitzender der FDP, Vorsitzender des Landesverbandes der FDP in Nordrhein-Westfalen, MdL und Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion	
Michael Georg Link, Warschau	Staatsminister a. D., Direk- tor der Organisation für Si- cherheit und Zusammenar- beit in Europa (OSZE) /demokratische Institutionen und Menschenrechte	
Dr. Anita Maaß, Lommatsch	Bürgermeisterin der Stadt Lommatsch	Mitglied des Pro- grammausschusses
Gisela Piltz	Stellvertretende Vorsitzen- de der FDP Nordrhein- Westfalen, Vorsitzende der FDP Düsseldorf	
Dipl.-Pol. Walter Rasch, Berlin	Diplom-Politologe., Senator a. D., Unternehmer	Mitglied des Finanzaus- schusses
Dr. Horst Rehberger, Saarbrücken	Landesminister a. D.	
Hermann Rind, Schonungen-Marktsteinach	Steuerberater	Mitglied des Finanzaus- schusses
Dr. Fritz Schaumann, Düsseldorf	Staatssekretär a. D., Präsi- dent der Kunststiftung Nord- rhein-Westfalen	Mitglied des Finanzaus- schusses
Renate Schneider, Brandenburg	Ehemaliges Mitglied des Landtages Brandenburg	Mitglied des Pro- grammausschusses
Dr. Hermann Otto Solms, Berlin	Vizepräsident des Deut- schen Bundestages a. D.	
Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Hamburg	Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg / Fel- low der Transatlantic Aca- demy in Washington, D.C.	Mitglied des Pro- grammausschusses

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

Ruth Wagner,
Wiesbaden

Staatsministerin a. D.

Joachim Werren,
Hannover

Staatssekretär a. D., Gene-
ralsekretär der Stiftung Nie-
dersachsen bis 31.10.2015

Mitglied des Pro-
grammausschusses

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

8. Beschäftigte

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl nach Köpfen entwickelte sich innerhalb der letzten drei Jahre wie folgt:

	2015	2014	2013
Im Ausland	33	33	32
Im Inland	200	192	195
	233	225	227

Potsdam-Babelsberg, den 30. Juni 2016

Der Vorstand

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Umbg.	Stand am 31.12.2015	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. EDV-Software Internet-Projekte	558.060,63 559.855,55	63.908,01 380.208,39	0,00 0,00	0,00 0,00	621.968,64 980.063,94	348.482,63 486.75,55	102.630,01 78.190,39	0,00 0,00	451.112,64 563.065,94	209.578,00 112.980,00
	1.157.916,48	444.116,40			1.602.032,58	855.358,18	178.820,40		1.014.178,58	587.354,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Bauten 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.410.772,26	0,00	0,00	0,00	21.410.772,26	8.095.844,36	487.316,00	0,00	8.583.160,36	12.827.611,90
Fuhpark	300.414,82	0,00	19.945,75	0,00	280.469,07	230.308,82	29.267,00	18.944,75	239.631,07	40.838,00
Bibliotheksbestand	125.000,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	124.999,00	0,00	0,00	124.999,00	1.00
Festwert Geschirr und Bestecke	56.240,00	0,00	0,00	0,00	56.240,00	0,00	0,00	0,00	56.240,00	56.240,00
Übrige Betriebs- und Bestecke	1.467.633,71	37.114,35	10.034,67	0,00	1.494.713,39	954.353,71	99.953,35	10.028,67	1.044.278,39	450.435,00
Geschäftsausstattung	561.985,89	90.121,00	23.724,48	0,00	628.382,41	447.123,89	51.235,00	23.069,48	475.289,41	513.280,00
EDV-Hardware	404.659,37	106.894,25	223.932,63	0,00	287.420,99	256.897,37	102.270,25	223.931,63	135.235,99	152.185,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.915.933,79	233.929,60	277.637,53	0,00	2.872.225,86	2.013.682,79	282.725,60	276.974,53	2.019.433,86	852.792,00
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.250,00	0,00	0,00	0,00	391.250,00	391.249,00	0,00	0,00	391.249,00	1.00
3. Archiv des Liberalismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Geleiste Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.717.956,05	233.929,60	277.637,53	0,00	24.674.248,12	10.590.776,15	770.041,60	276.974,53	10.993.843,22	13.680.404,90
										14.217.179,90
III Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Beteiligungen 3. Wertpapiere des Anlagevermögens	784.344,37 5.612,92 307.386,57	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 17.000,00	0,00 0,00 0,00	784.344,37 5.612,92 290.386,57	0,00 0,00 5.872,24	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 (<i>Z</i>)	0,00 0,00 5.872,24	784.344,37 5.612,92 284.514,33
Anlagevermögen gesamt	1.097.343,86	0,00	17.000,00	0,00	1.080.343,86	5.872,24	0,00	0,00	5.872,24	1.074.471,82
	26.973.216,99	678.046,00	294.637,53	0,00	27.356.624,56	11.242.006,57	948.862,00	276.974,53	12.073.884,04	15.342.730,52
										15.637.209,52

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der **Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Stuttgart, den 8. Juli 2016

WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Kleinle
Wirtschaftsprüfer

Heinstein
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erststellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.

Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluß.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beralung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Hinweis:

Bei dieser PDF-Datei des Jahresabschlusses handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.
Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Jahresabschluss.